

Heinemann, Heribert, *Die rechtliche Stellung der nichtkatholischen Christen und ihre Wiederversöhnung mit der Kirche*. (Münchener Theologische Studien, hrsg. von Joseph Pascher, Klaus Mörsdorf, Hermann Tüchle, III. Kanonistische Abteilung, 20. Band). München, Hueber, 1964. Gr.-8°, XX und 224 S. – Brosch. DM 22,-.

In der Einleitung seiner Münchener kanonistischen Dissertation spricht Heinemann von der Kirchengliedschaft und der Stellung der nicht-

katholischen Getauften zur Kirche. Er schließt sich dabei im ganzen der Auffassung seines Lehrers Klaus Mörsdorf an. Die Behandlung der Häretiker in der Geschichte (S. 16–21) ist zu kurz. Es ist nur die alte Kirche behandelt und auch diese nur summarisch. Auch mir – wie den S. 21 zitierten anderen Autoren – erscheint ein wesentlicher Unterschied zwischen Apostaten und Häretikern nur unter der Voraussetzung annehmbar, daß man das Wort totaliter in c. 1325 § 2 als völlige Leugnung der ganzen christlichen Offenbarung versteht. In dem Beibehalten des Namens eines Christen allein und in der verschiedenen Rangordnung der jeweils geleugneten Wahrheiten kann man den Unterschied schwerlich verankern. Wer bestimmt, was Grundwahrheiten sind, deren Leugnung den Apostaten im Unterschied vom Häretiker kennzeichnen soll? Adolf von Harnack hat sich fraglos stets für einen Christen gehalten, obwohl er sich in seinen alten Tagen dem Pantheismus näherte. Heute leugnet der anglikanische Bischof (!) John Robinson einen persönlichen Gott, amtiert aber m. W. unbehelligt weiter. In welche Klasse sind diese beiden Persönlichkeiten einzuordnen? Rechtlich besteht zwischen der Leugnung der Gottheit Christi und der Ablehnung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel kein Unterschied. – Bei der Darstellung der Unterscheidung zwischen materieller und formeller Häresie (S. 23 f., 46 f.) ist m. E. unrichtig, daß bei dem materiellen Häretiker die *pertinacia* fehlt. Die *pertinacia* ist nicht mit Schuld zu verwechseln. Sie besagt einfach das feste Verharren in dem Irrtum und die Unzugänglichkeit für die Wahrheit, was sehr wohl guten Glaubens infolge von Erziehung in der Häresie denkbar ist. Mit der Feststellung der *pertinacia* ist das Fehlen von Schuld durchaus vereinbar (S. 72); die *pertinacia* gehört wesentlich zum Begriff der Häresie, die Schuld nicht. Daher ist der Begriff des Häretikers eine Klassifizierung und keine Diffamierung. Die Schuld bei den formellen Häretikern liegt nicht darin, daß er vorsätzlich wieder besseres Wissen eine Glaubenswahrheit nicht mehr anerkennen will (S. 46 f.), was selten der Fall sein dürfte, sondern sie besteht in der Ablehnung von Glaubenswahrheiten, die aus der Unterlassung der pflichtmäßigen Sorge für die Bewahrung und Vertiefung des Glaubens, namentlich durch ein Leben aus dem Glauben, hervorgeht. Meine Auffassung sehe ich bestätigt durch Johannes Beumer (Scholastik 38, 1963, 605). Beumer erklärt es für die katholische Auffassung, daß zwar die *pertinacia* den Häretiker ausmache, diese aber nicht schuldhaft zu sein brauche. – M. E. ist Heinemann zu leicht bei der Hand, wenn es gilt, schuldloses Irren bei in der Häresie geborenen Getauften anzunehmen. Zwar tun der Unglaube und der Irrglaube alles in ihrer Macht stehende, um die katholische Kirche zu verunglimpfen und den katholischen Glauben

in Mißkredit zu bringen. Aber auch heute noch ist unsere Kirche ein für jeden Gutwilligen unübersehbares Zeichen der Gegenwart des Göttlichen in der Welt. Immer wieder zeigt es sich in den Auseinandersetzungen unserer Tage, daß die Kirche das einzig konsequente Bollwerk gegen Unsittlichkeit und Nihilismus ist. Man muß mit der Möglichkeit rechnen, daß angesichts der heutigen Publikationsmittel und der weltweiten Präsenz der Kirche nichtkatholische Getaufte ohne allzu große Schwierigkeit zur Erkenntnis des wahren Glaubens gelangen können, den letzten Schritt aber nicht tun, um nicht in einer Welt des Konformismus anzustoßen, um nicht die Verpflichtungen des katholischen Sittengesetzes übernehmen zu müssen und um nicht im Genuß der Lebensgüter behindert zu werden.

Der erste Teil des Buches geht der rechtlichen Stellung der nichtkatholischen Christen nach. Heinemann folgt hier der gesicherten Lehre der theologischen Wissenschaft, im besonderen seines Lehrers Klaus Mörsdorf. – Die Auslegung der Worte *infames declarantur* in c. 2314 § 1 n. 2 als Belegung mit der *infamia facti* ist nicht haltbar. *Infames declarare* ist hier wie in c. 2359 § 2 für die Verhängung der *infamia iuris* als Urteilsstrafe gebraucht. Die Feststellung des Verlustes des guten Rufes, die nach c. 2293 § 3 für den Eintritt der Sanktionen des c. 2294 § 2 erforderlich ist, ist dem Ermessen des Ordinaris überlassen; sie kann deshalb in c. 2314 § 1 n. 2 mit dem imperativen Konjunktiv nicht zwingend vorgeschrieben werden. Ein Zwang zur »Verhängung« der *infamia facti* – deren Strafcharakter ich bezweifle – ist wegen ihrer Eigenart unmöglich. Denn ob das tatsächliche Moment in der *infamia facti*, der Verlust des guten Rufes bei ernsten und rechtschaffenen Gläubigen, verwirklicht ist, läßt sich im vorhinein gar nicht festlegen, hängt vielmehr von den Umständen ab. Aus der Tatsache, daß die *infamia iuris* in c. 2314 § 1 n. 3 auf den Eintritt in eine häretische Sekte gesetzt ist, läßt sich nichts gegen die Androhung ihrer Verhängung als Urteilsstrafe bei Verharren in der Häresie nach erfolgloser Warnung folgern. Die Infamie ist – geschichtlich gesehen – typische Häresiestrafe; ihr sollen alle Häretiker unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich einer häretischen Sekte anschließen oder nicht. Jene Häretiker, die sich einer Sekte nicht anschließen, genießen die Vergünstigung, daß sie erst nach Vorangehen einer ergebnislosen Warnung durch hoheitlichen Spruch für infam erklärt werden. Die anderen Häretiker, die sich einer Sekte anschließen, werden bei dem Anschluß, in dem eine neue und besondere Bosheit zu erblicken ist, ohne weiteres infam. Der Unterschied des Eintritts der Infamie als Urteils- und als Tatstrafe in c. 2314 § 1 n. 2 und n. 3 ist also wohlbegründet. Weil der Verhängung der Infamie als Urteilsstrafe eine Warnung vorausgehen

muß, diese aber dem Ordinarius überlassen bleibt, werden Häretiker, die sich keiner Sekte anschließen, unter Umständen der *infamia iuris* entgehen, während andere, die dies tun, ihr in jedem Falle unterliegen. – Auf Seite 66 f. (*Irregularität ex delicto*) hätte Heinemann – unter Heranziehung des übersehenen c. 986 – konsequent bleiben und das Vorliegen einer *Irregularität* bei materiellen Häretikern verneinen müssen. Ihr Ausschluss von der Weihe ergibt sich dann lediglich aus c. 731 § 2 bzw. c. 987 n. 1. – S. 73 scheint Heinemann einer *petitio principii* zu erliegen, wenn aus der Gutgläubigkeit der Häretiker auf mangelnden Vorsatz geschlossen wird; die Gutgläubigkeit wäre eben erst zu beweisen.

Der zweite Teil der Arbeit stellt die Wiederversöhnung der nichtkatholischen Getauften mit der Kirche dar. Ausführlich behandelt der Verfasser die liturgische Form der Wiederversöhnung nach dem *Pontificale* und *Rituale Romanum*. Bei diesen Ausführungen läßt er sich auf ausgiebige liturgiegeschichtliche Erörterungen ein. Der *Absolutionsritus* des *Rituale Romanum* ist ein ehemaliger *Bußritus*, der mit der *Rekonziliation* von Häretikern ursprünglich nichts zu tun hat, sondern erst durch ein Dekret des Heiligen Offiziums zur Grundlage für die Aufnahme von Konvertiten wurde. Die gegenwärtige Ordnung der Aufnahme von Häretikern in die Kirche in den deutschen Diözesanritualien hat den von dem Heiligen Offizium am 20. Juli 1859 herausgegebenen *Ritus* zur Grundlage. In der Mitte steht die Ablegung des Glaubensbekenntnisses durch den Konvertiten. Auf das Glaubensbekenntnis folgt, falls erforderlich, die bedingte Taufe. Daran schließt sich die *Absolution* von der *Exkommunikation*, bei Zweifel an ihrem Vorliegen mit Beifügung des Wortes *forsan*. – Eingehend stellt Heinemann die *Sondervollmacht* der Heiligen *Pönitentiarie* für Deutschland zur Wiederversöhnung von Abgefallenen dar (S. 183 ff.). Die Konstruktion, mit welcher Heinemann die Schwierigkeit zu beheben sucht, daß die *Beichtväter* auf Grund des *Reskriptes* mit Wirkung für beide Bereiche losprechen, halte ich für unhaltbar. Ich verweise hier nur darauf, daß sich auch bei *Ehenichtigkeitserklärungen* der Heiligen *Pönitentiarie* die Klausel findet, diese Entscheidung habe *Wirksamkeit pro utroque foro*. – Zur *Wiedergutmachung* des durch den *Kirchenaustritt* angerichteten Schadens genügt es nicht, wenn der *Revertit* sich bei der nächsten polizeilichen *Personenstandsaufnahme* als römisch-katholisch bezeichnet (S. 201). Der *Revertit* muß u. a. auch den *Religionsvermerk* auf der *Lohnsteuerkarte* berichtigen lassen. – Auf S. 203 vermisste ich die Behandlung der Frage, ob eine *Konversion* möglich ist, wenn die ungültige Ehe aus irgendwelchen Gründen nicht gültig gemacht werden kann. – Die protestantische *Empfindlichkeit* hinsichtlich der bedingten *Taufspendung* bei Kon-

version (S. 205) ist unberechtigt. Die *Seelsorgegeistlichen* dürfen mit dem Verlangen nach *Ausschöpfung* aller Möglichkeiten der *Nachforschung* nicht überfordert werden. Wäre man auf protestantischer Seite nicht so leichtfertig mit dem – angeblich – gemeinsamen christlichen Erbe umgegangen, dann erübrigte sich die bedingte *Wiederholung* der Taufe. Ein ehemaliger protestantischer Pfarrer, der heute katholischer Priester ist, erklärte, die regelmäßige bedingte *Wiedertaufe* von Protestanten, die katholisch werden, sei nach seiner langen Erfahrung als evangelischer Geistlicher gerechtfertigt. – Da in den liturgischen *Rekonziliationsriten*, soweit sie auf den *Absolutionsritus* des *Rituale Romanum* zurückgehen, keine Form der *Wiederversöhnung* gutgläubiger Häretiker und *Schismatiker*, bei denen sich unter Umständen selbst eine *absolutio ad cautelam* erübrigt, vorhanden ist, macht Heinemann Vorschläge für eine Neugestaltung des *Heimholungs-* oder *Wiederversöhnungsritus* (S. 214 ff.). Dieser muß als wesentliches Stück die *Beseitigung* der *Sperre*, der *materielle Häretiker* unterliegen, zum Ziele haben und eine *Erklärung* der Kirche, daß der *Konvertit* nun aller Rechte der *Kirchengliedschaft* teilhaftig ist, enthalten.

Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die Studie von Heinemann einem wirklichen Bedürfnis entspricht und eine Lücke ausfüllt. Heinemann hat nützliche Arbeit geleistet.

Mainz

Georg M a y